FIZ Karlsruhe
Leibniz Institute for Information Infrastructure

ERSTMALS RECHTSSICHERHEIT BEI DIGITALEN NUTZUNGEN IN DER WISSENSCHAFT? DIE NEUREGELUNGEN DES URHEBERRECHTS-WISSENSGESELLSCHAFTS-GESETZ (URHWISSG)

18. JAHRESTAGUNG 2017 DES AK BIBLIOTHEKEN UND INFORMATIONSEINRICHTUNGEN DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

GERMANISCHES NATIONALMUSEUM (GNM) IN NÜRNBERG

Thomas Hartmann, 14. September 2017

FORSCHUNG AM FIZ KARLSRUHE: IMMATERIALGÜTERRECHTE (IGR) IN VERTEILTEN INFORMATIONSINFRASTRUKTUREN

Mehr aktuell unter
https://www.fiz-karlsruhe.de/forschung/immaterialgueterrechte-in-verteilten-informations-infrastrukturen.html

Wem gehören Forschungsdaten, die in einem Langzeit-Repository abgelegt wurden? Wer haftet bei Datenverlust und wer bestimmt, wann Daten aus einem Repository gelöscht werden können? Mit diesen und anderen Fragen rund um das Großthema Informationsrecht beschäftigt sich die im November 2015 gemeinsam mit dem KIT neu geschaffene Professur für Immaterialgüterrechte in verteilten Informationsinfrastrukturen – kurz IGR.
Zusätzlich begleitet die Professur auch aktuelle Reformbestrebungen auf EU-Ebene im Urheber-, IT-(Sicherheits-) und Datenschutzrecht. Neben allgemeinen Themen wie der Wahrung von (Grund-)Rechten bei der Ausgestaltung europäischer und internationaler Regeln in den genannten Rechtsbereichen, geht es um spezielle Fragestellungen, wie z. B. die rechtskonforme zukünftige Organisation des Datenaustausches mit Drittstaaten oder den datenschutz- und urheberrechtlichen Umgang mit Forschungsdaten. Die hier erzielten Forschungsergebnisse sollen direkt in die Weiterentwicklung der Informations-Services von FIZ Karlsruhe einfließen.
Die Schwerpunkte von IGR: Urheberrecht, Datenschutzrecht und IT-Recht (…)

BSP. IGR-ARBEITSFELD: RECHTE AN DATEN

* RECHTSLAGE BEI FORSCHUNGSDATEN, U.A. LIZENZEN, DATENSCHUTZ
* LIZENZVORBEHALT FÜR TEXT AND DATA MINING (TDM)?
* DATENBANKRECHTE
* IT-VERTRAGSRECHT

RADAR

→ https://www.radar-projekt.org/

BSP. IGR-ARBEITSFELD: WISSENSCHAFTSFREUNDLICHES RECHT

* ENGAGEMENT FÜR WISSENSCHAFTSFREUNDLICHES URHEBERRECHT

  → MITARBEIT IN SCHWERPUNKTINITIATIVE „DIGITALE INFORMATION“ DER ALLIANZ DER DEUTSCHEN WISSENSCHAFTSORGANISATIONEN UND AKTIONSBÜNDNIS „URHEBERRECHT FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT“

* OA-TRANSFORMATIONSSTRATEGIEN: GEEIGNETE LIZENZSTANDARDS

* RECHTLICHE ABSICHERUNG VON WISSENSCHAFTSDIENSTEN/INFRASTRUKTUREN

RfII übergibt am 24.06.2016 Empfehlungen an die GWK

→ Mehr unter www.rfii.de/

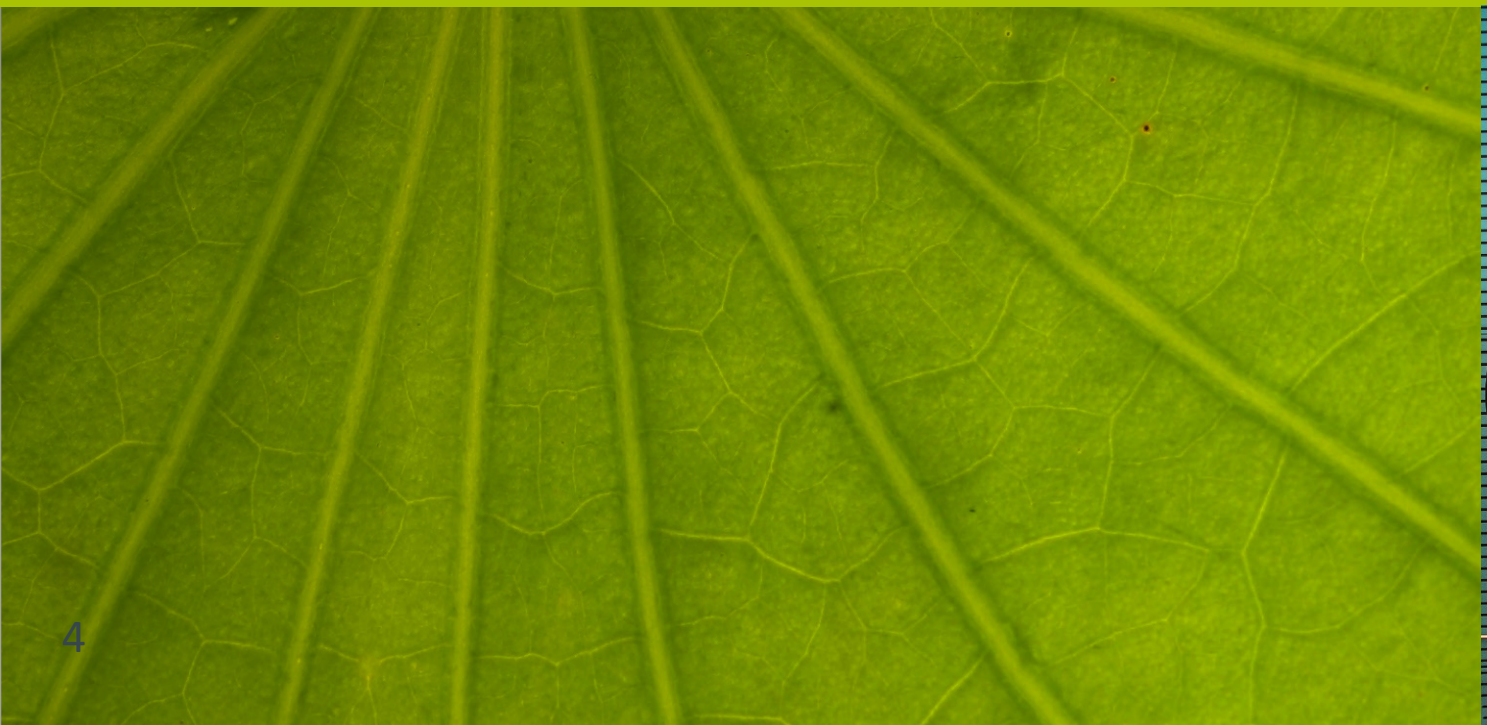

DIGITALE WISSENSCHAFT UND „IHR“ URHEBERRECHT: EIN RINGEN SEIT ENDE DER 1990ER JAHRE,

mit vielen politischen Versprechen zur Modernisierung und (nur) kleinen Schritten nach vorne.
Zu den Entwicklungen siehe zum Beispiel

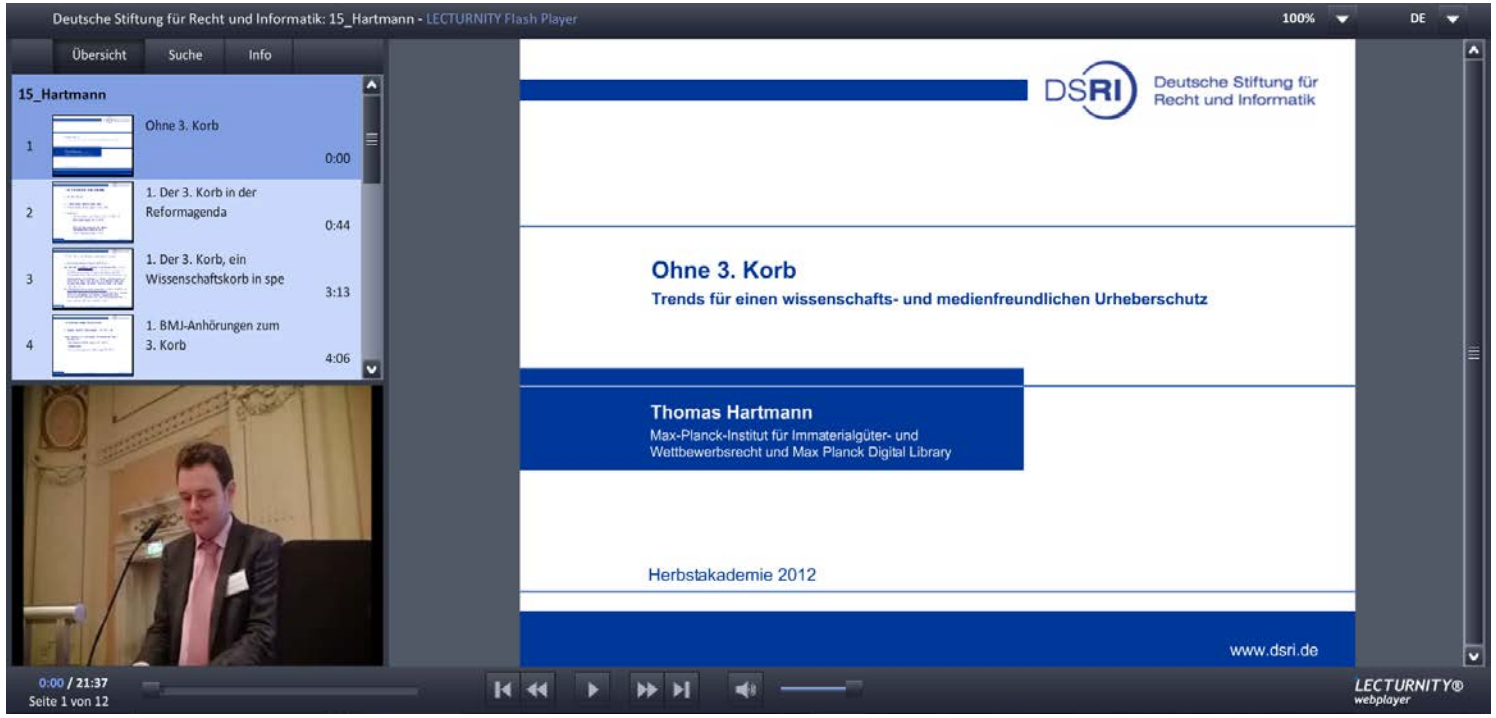

Abrufbar unter
http://dsrinas.synology.me/herbstakademie/ha12/15_Hartmann/15_Hartmann.html
Als Fachaufsatz abrufbar unter http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0010-0C41-F

DIGITALE WISSENSCHAFT UND „IHR“ URHEBERRECHT: EIN RINGEN SEIT ENDE DER 1990ER JAHRE,

das 2012 auch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erreicht:

„Bibliotheksschranke“/„elektronische Leseplätze“: Grundsatzverfahren zu § 52b UrhG, Ulmer Verlag gegen TU Darmstadt

Forschung und Lehre

MITTWOCH, 26. SEPTEMBER 2012 · NR. 225 · SEITE N 5

Streit ums Buch zu Lasten Dritter

Der Bundesgerichtshof legt den Prozess um „elektronische Leseplätze“ dem Europäischen Gerichtshof vor

Abrufbar unter http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0014-C453-9

DIGITALE WISSENSCHAFT UND „IHR“ URHEBERRECHT: EIN RINGEN SEIT ENDE DER 1990ER JAHRE,

„Wissenschaftsschranke“/„Elektronische Semesterapparate“: Grundsatzverfahren zu § 52a UrhG, Kröner Verlag gegen Fernuni Hagen

das 2013 auch den Bundesgerichtshof (BGH) erreicht:

Der Strom kommt aus der Steckdose, aber wer schickt ihn dorthin?

Der Bundesgerichtshof kehrt zur Lizenzpflicht für elektronische Semesterapparate zurück, die große Koalition will Open Access auch für Lehrmaterial

Wie selbstverständlich speisen Lehrkräfte massenhaft Materialien in die elektronischen Semesterapparate ihrer Online-Kurse ein. Das sind oftmals Auszüge urheberrechtlich geschützter Werke wie Lehrbücher und andere Publikationen. Im Sommersemester 2011 waren es bereits mehr als 1,1 Millionen Texte. Damit hat sich nach Angaben der Kultusministerkonferenz das für E-Learning genutzte Lehrmaterial seit 2007 verdoppelt.

Doch zunächst gilt es für die beliebten elektronischen Lernumgebungen, das Urheberrecht einzuhalten. Musterprozesse erwecken da den Eindruck, dass einem Kernbereich der wissenschaftlichen Ausbildung das Urheberrecht übergestülpt werden soll. Seit mehr als zehn Jahren streiten deutsche Wissenschaftsverlage und Hochschulen um die Nutzung elektronischen Unterrichtsmaterials.

Am vergangenen Donnerstag griff nun der Bundesgerichtshof (BGH) mit voraussichtlich einigen Konsequenzen ein: Lehrmaterialien dürfen und können in beschränktem Umfang genutzt werden. Dafür müssen aber für die E-Learning-Plattformen grundsätzlich Lizenzen von den Rechteinhabern (das sind in der Regel die Verlage) erworben werden. Ohne Lizenz darf das nur dann genutzt werden, wenn Verlage unangemessene Bedingungen für eine Lizenz stellen.

Auf den ersten Blick stärken die Bundesrichter damit das allgemeine Urheberrechtsprinzip. Wer urheberrechtliche Werke nutzen will, muss dafür eine Lizenz einholen. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass auch Urheberschutz nicht grenzenlos gilt. Vor allem wenn andere Grundrechtspositionen tangiert sind, ist eine Einschränkung des Urheberrechts geboten. Ein allgemein akzeptiertes Beispiel liefert das Zitieren, dem die Meinungsfreiheit zugrunde liegt.

Wissenschaft ist ähnlich im Grundgesetz privilegiert. Wenn auch vorsichtig, begründete der Gesetzgeber die Einführung des E-Learning-Paragraphen 52a Urheberrechtsgesetz 2002 damit, dass den „berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung getragen“ wird. Eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für Formen moderner Wissenschaftskommunikation solle jedenfalls „nicht grundsätzlich und umfassend in allen Fällen verwehrt sein“.

Entsprechend findet sich in Paragraph 52a kein spezifischer Anknüpfungspunkt für den nun richterlich eingezogenen Vorrang von Lizenzangeboten der Verlage vor der gesetzlichen Nutzungsprivilegierung. In der noch nicht veröffentlichten Urteilsbegründung wird ferner darauf zu achten sein, ob der BGH zwischen dem verfassungsrechtlichen Schutz des geistigen Eigentums einerseits und der Wissenschaftsfreiheit andererseits einen Ausgleich vermittelt. Es überrascht zudem, dass das höchste Gericht für Urheberrecht in Deutschland in einem systematisch ähnlichen Fall vor einem Jahr aus Kompetenzgründen noch den EuGH angerufen hatte. Noch wurde in Luxemburg nicht entschieden, ob eine gesetzliche Digitalisierungsbefugnis für Bibliotheken und Archive ohne Rücksicht auf Lizenzangebote von Verlagen besteht.

Bei der mündlichen Verhandlung richtete der BGH Kritik auch an die Universitäten und Hochschulen. So ist es kaum hinnehmbar, dass seit Einführung des E-Learning-Paragraphen 52a noch kein Euro an die Verleger und Autoren geflossen ist. Nutzer und die ihnen zuarbeitenden Bibliotheken waren bisher zwar davon ausgegangen, dass unter den engen Gesetzesvorgaben geschützte Materialien für E-Learning unlizenziert genutzt werden dürfen. Dafür müssen die Bundesländer als Träger der Hochschulen aber eine angemessene Vergütung an die Verwertungsgesellschaften entrichten, die dann an Autoren und Verlage ausgeschüttet werden kann. Dazu sind sie im Prinzip auch bereit. Aber vor allem über die Höhe und die Modalitäten dieser Vergütungspflicht streiten sich in einem parallel geführten Prozess die Bundesländer mit der zuständigen VG Wort seit Jahren.

Diesen Konflikt hatte der Bundesgerichtshof schon im Frühjahr 2013 an das Instanzgericht zurückverwiesen. Weil somit seit gut zehn Jahren die gesetzliche Vergütung blockiert ist, bezeichnete der Vorsitzende Richter Joachim Bornkamm am letzten Donnerstag die gesetzliche Vergütungspflicht leicht entnervt als „praktisch kaum durchsetzbar“.

Beispiellos ist auch das langjährige Ringen des Gesetzgebers um eine Rechtsgrundlage für E-Learning. Sie ist bislang ein Solitär, denn im deutschen Urheberrecht gibt es keinen anderen Paragraphen, der bei seiner Einführung mit einem gesetzlichen Verfallsdatum versehen wurde. Die Befristung wurde mehrfach verlängert, zuletzt Ende 2012 bis nunmehr zum 31. Dezember 2014. Der Handlungsdruck lastet demnach ungebrochen auf dem Bundestag und dem federführenden Justizministerium.

Die Abgeordneten und Minister sind konfrontiert mit den Warnungen der Verlage. Ein vom Börsenverein des deutschen Buchhandels 2003 beauftragtes Rechtsgutachten hegt Zweifel daran, ob die weitreichenden Eingriffe in die Eigentümerbefugnisse von Urhebern und Rechteinhabern noch verhältnismäßig sind. Damit steht der Vorwurf im Raum, Verfassungs- und Europarecht zu verletzen. In diesem Sinne machte die Verlagsseite auch jetzt vor dem Bundesgerichtshof geltend, dass bei einer gesetzlichen Nutzungsprivilegierung für E-Learning-Plattformen traditionellen Lehrbüchern die Geschäftsgrundlage entzogen wäre. „Irgendwann gibt es nichts mehr, was man kostenlos bereitstellen kann“, meinte der Vertreter des klagenden Alfred Kröner Verlags in Karlsruhe.

Nachdem sich der Bundesgerichtshof nun überraschend eindeutig auf die Seite der Rechteinhaber gestellt hat, darf man gespannt darauf sein, wie sich der Bundestag zu dem bis Ende 2014 befristeten Paragraphen 52 entscheidet. Im Koalitionsvertrag verspricht die große Koalition, das Urheberrecht zu reformieren „mit dem Ziel, den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung zu tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einzuführen“.

Eine nachhaltige Neuordnung des Wissenschaftsurheberrechts kann Open Access bewirken. So will die große Koalition eine „umfassende Open-Access-Strategie“ entwickeln, die auch die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen „für einen effektiven und dauerhaften Zugang zu öffentlich finanzierten Publikationen und auch zu Daten (open data) verbessern“ soll. Open Access ist gerade im internationalen Forschungsbetrieb schon länger auf dem Vormarsch. Jetzt erreicht das Wissenschafts- und Publikationsparadigma verstärkt auch öffentliche Bildung und Lehre. In der Zukunft könnten Lehrmaterialien für virtuelle wissenschaftliche Arbeitsumgebungen als Open Educational Resources lizenziert werden. Zu begrüßen ist daher die Verabredung im Koalitionsvertrag, die digitale Lehrmittelfreiheit müsse gestärkt werden. Grundlage hierfür, heißt es, sei „ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht und eine umfassende Open-Access-Politik. Schulbücher und Lehrmaterial auch an Hochschulen sollen, soweit möglich, frei zugänglich sein, die Verwendung freier Lizenzen und Formate ausgebaut werden.“

THOMAS HARTMANN

Der Autor arbeitet am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht in München.

Abrufbar unter http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0014-C453-9

DIGITALE WISSENSCHAFT UND „IHR“ URHEBERRECHT: EIN RINGEN SEIT ENDE DER 1990ER JAHRE,

das Ende 2016 an den Hochschulen eskalierte:

Rund 50 Studierende protestierten 04.11.2016 in Berlin vor dem Büro der VG Wort gegen den Unirahmenvertrag.

Unirahmenvertrag: Studierende protestieren und Unis verweigern Unterzeichnung

Die Aufregung über den Unirahmenvertrag ist groß an den deutschen Hochschulen. Während einige Universitäten schon Lehrende und Studierende über die Änderungen informiert haben, herrscht bei anderen Schweigen. Am Freitag protestierten Studierende in Berlin vor dem Büro der VG Wort. (…)

Quelle: NETZPOLITIK.ORG
https://netzpolitik.org/2016/unirahmenvertrag-studierende-protestieren-und-unis-verweigern-unterzeichnung/

DIGITALE WISSENSCHAFT UND „IHR“ URHEBERRECHT: EIN RINGEN SEIT ENDE DER 1990ER JAHRE,

Sandro Halank, Wikimedia Commons, CC-BY-SA 3.0

zu dem das Bundesjustizministerium im Wahljahr 2017 doch noch den Entwurf für ein Reformgesetz vorlegt!

Stellungnahme der Allianz: Modernes und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht für Deutschland unverzichtbar

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen begrüßt die vom Bundesjustizministerium aktuell initiierten Veränderungen des geltenden Urheberrechts nachdrücklich. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind davon überzeugt, dass die fraglose Anerkennung und Vergütung der Nutzung geistiger Werke heute eingebettet sein muss in ein Urheberrecht, das einer internationalen, offenen und digitalisierten Lehr- und Forschungskultur an Hochschulen und Forschungseinrichtungen weltweit entspricht.
Für den Innovationsstandort und die Wissensgesellschaft sind bei der Modernisierung des Urheberrechts folgende Aspekte hervorzuheben: (…)

Presseinformation vom 15.02.2017, siehe
https://www.helmholtz.de/aktuell/presseinformationen/artikel/artikeldetail/stellungnahme_der_allianz_modernes_und_wissenschaftsfreundliches_urheberrecht_fuer_deutschland_unverzichtbar/
Volltext der Allianz-Stellungnahme vom 22.02.2017, siehe
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_allianz_RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

DIE AUSEINANDERSETZUNG IM JAHR 2017 UM DAS URHWISSG: OHNE BEISPIEL?

Neuer Gesetzentwurf Urheber(un)recht! Kritik an Heiko Maas wächst

29.05.2017 - 10:54 Uhr

Was mir nicht gehört, kann ich super verschenken – denkt sich offenbar Bundesjustizminister Heiko Maas (50, SPD).

Mit seiner Neufassung des Urheberrechts will er z. B. Wissenschaftlern, Universitäten und Bibliotheken erlauben, wissenschaftliche Bücher und Zeitungsartikel in digitalisierter Form zu kopieren und zu nutzen – zum Teil völlig kostenlos. Sein Ziel: Zugang für die Wissenschaft zu Sachtexten ohne umständliche Verhandlungen mit Verlagen und Autoren.

Heute findet im Bundestag eine erste Experten-Anhörung statt. Und der Widerstand gegen das geplante Urheber(un)recht wächst! Motto: Gut gemeint, schlecht gemacht.

Mehr als 6000 Autoren haben eine Protestnote gegen das Gesetz unterschrieben, darunter Philosoph Jürgen Habermas und Historiker Jürgen Osterhammel, der die Rede zum 60. Geburtstag von Kanzlerin Angela Merkel hielt. Sie alle sind dagegen, dass Minister Maas per Gesetz ihre Arbeit verschenken will.

Die renommierte FAZ urteilt, der Gesetz-Entwurf konnte nur zustande kommen, „weil im Justizministerium die Verachtung geistiger Leistungen um sich gegriffen hat“.

Gegenwind kommt auch aus der GroKo selbst. Unionsfraktionschef Volker Kauder (67, CDU) zu BILD: „In der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird noch intensiv beraten. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. Das Gesetz darf den Qualitätsjournalismus nicht untergraben.“

Quelle: http://www.bild.de/politik/inland/urheberrechtsgesetz/urheberunrecht-kritik-an-justizminister-heiko-maas-waechst-51942170.bild.html

DIE AUSEINANDERSETZUNG IM JAHR 2017 UM DAS URHWISSG: WISSENSCHAFTLER/INNEN *EINERSEITS*

www.publikationsfreiheit.de

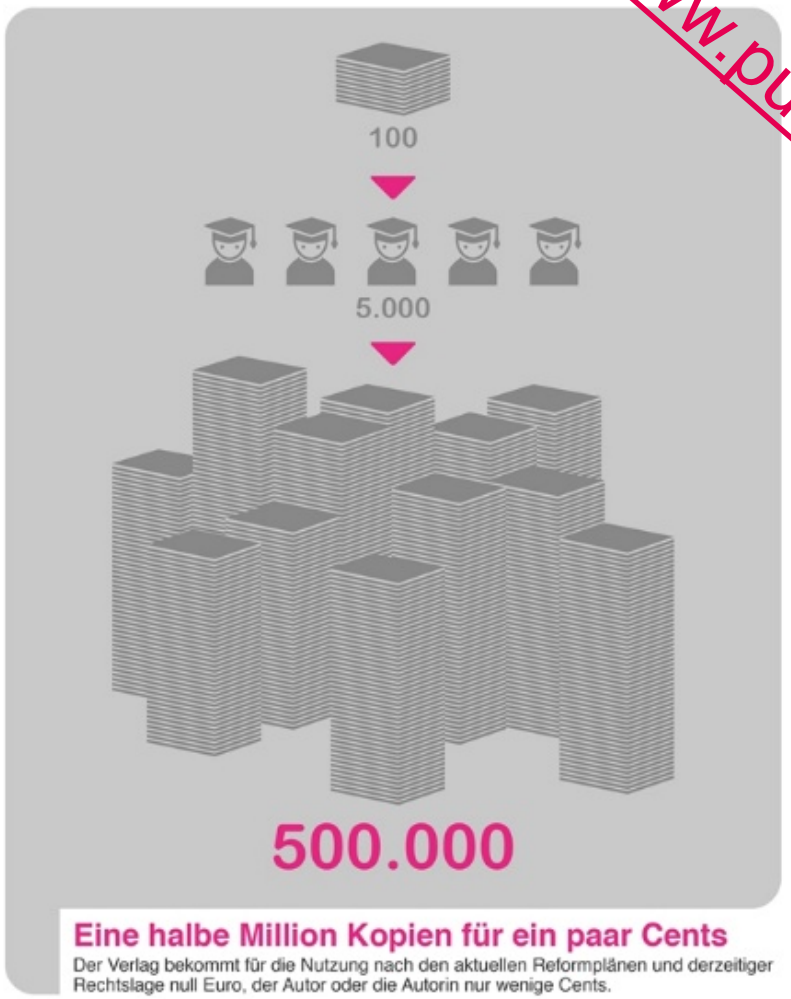

Grafik mit weiterer Erläuterung eines Praxisbeispiels der Initiative Publikationsfreiheit für bessere Bildung
https://www.publikationsfreiheit.de/hintergruende/eine-halbe-million-kopien-fuer-ein-paar-cents/

DIE AUSEINANDERSETZUNG IM JAHR 2017 UM DAS URHWISSG: WISSENSCHAFTLER/INNEN *ANDERERSEITS*

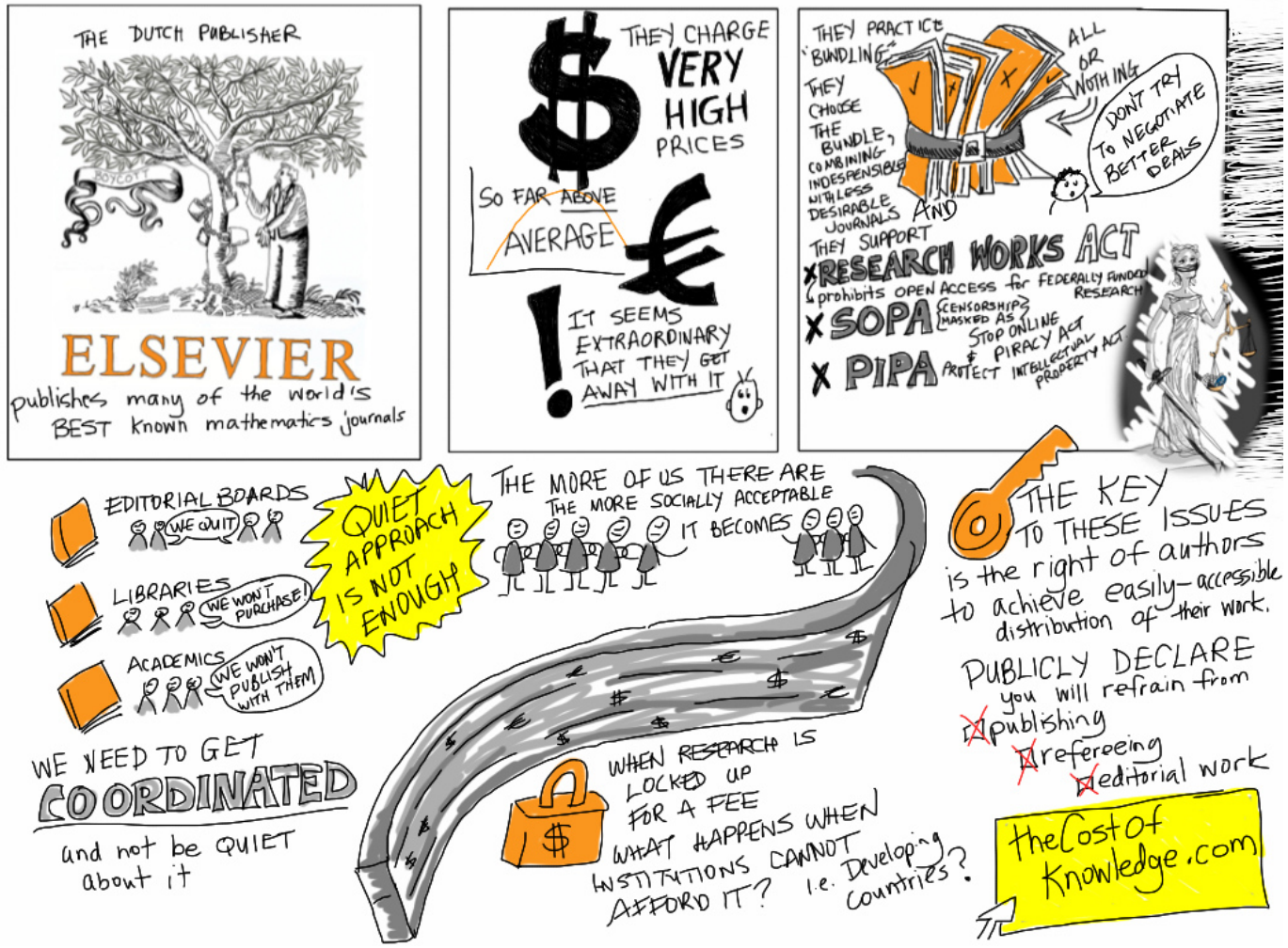

http://thecostofknowledge.com/

DIE AUSEINANDERSETZUNG IM JAHR 2017 UM DAS URHWISSG: BIBLIOTHEKARE/INNEN UND BIBLIOTHEKEN

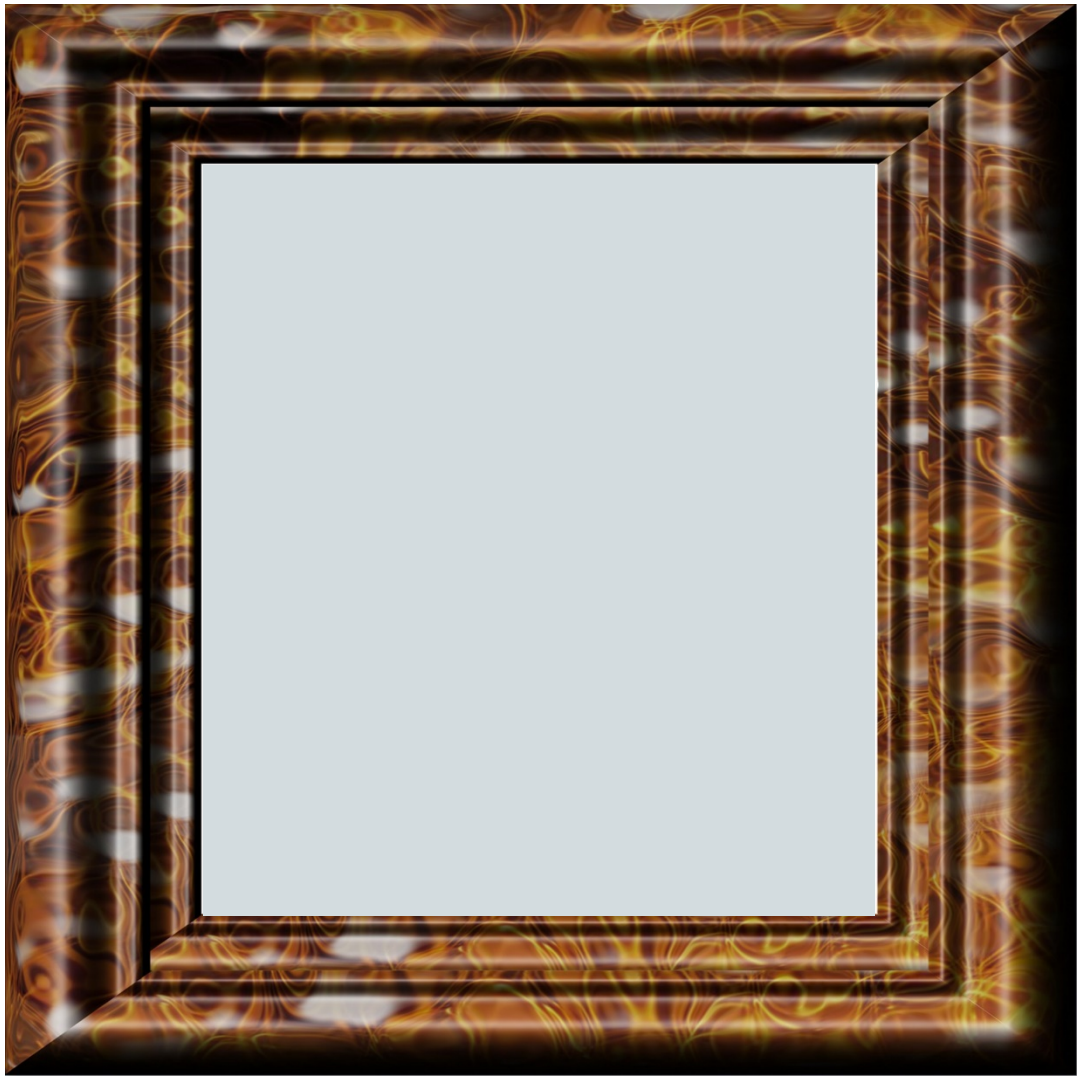

DIE AUSEINANDERSETZUNG IM JAHR 2017 UM DAS URHWISSG: BIBLIOTHEKARE/INNEN UND BIBLIOTHEKEN

Re: [InetBib] Das UrhWissG und die fragwürdige Parteiendemokratie - Mozilla Thunderbird

Datei Bearbeiten Ansicht Navigation Nachricht Extras Hilfe

Abrufen | Verfassen | Chat | Adressbuch | Schlagwörter

Antworten | Liste antworten | Weiterleiten | Mehr

Von Thomas Hartmann via InetBib <inetbib@inetbib.de>

Betreff **Re: [InetBib] Das UrhWissG und die fragwürdige Parteiendemokratie** 22.05.2017 09:16

Antwort an Mich <thomas.hartmann@ibi.hu-berlin.de>

An inetbib@inetbib.de

Ergebung und Duldsamkeit ist nicht der moralische Weg, wenn er auch oft der bequemere ist (Martin Luther King).

Ein engagiertes Streiten für Veränderungen ist wesentliches Element einer lebendigen Demokratie und mir lieber als Langeweile, auch hier bei InetBib. In der Sache könnten in diesen Wochen bis zur Sommerpause Entscheidungen in Parlament (und den regierenden Parteien) fallen, welche wesentlich sind für die (elektronischen) Dienste unserer Bibliotheken und damit deren Attraktivität in den nächsten Jahren. Der "Eifer" hier bei InetBib fällt zwar - Hr. Koll. Hinte sei dank - nicht langweilig aus, bleibt aber vergleichsweise eher verhalten. Mal sehen, wie sich das insgesamt in unserer Parlamentarischen Demokratie auf die Entscheidungsfindung für das zukünftige Bibliotheks- und Wissenschaftsurheberrecht weiter niederschlägt.

Viele Grüße, Thomas Hartmann

Am 22.05.2017 um 08:38 schrieb Markus Prenz via InetBib:

> Nachdem Dietz und Graf recht still geworden sind, tut es doch gut, dass Herr Hinte die beiden beerbt. Der hysterische bis schnoddrige Ton und twitterartige E-Mail-Feuerwerke im missionarischen Eifer hatten mir schon so richtig gefehlt. Sonst würde es auf Inetbib auch zu langweilig, oder? 🙂
>
> M. P.
>
> > Gesendet: Sonntag, 21. Mai 2017 um 14:53 Uhr
> > Von: "Oliver Hinte via InetBib" <inetbib@inetbib.de>
> > An: "Dr. Bertram Salzmann, Booktex" <salzmann@booktex.de>
> > Cc: inetbib@inetbib.de
> > Betreff: Re: [InetBib] Das UrhWissG und die fragwürdige Parteiendemokratie
> >
> > Sehr geehrter Herr Salzmann,
> >
> > vielen Dank für Ihre Erklärung.
> > Jetzt habe ich endlich verstanden, wie Politik funktioniert.
> >
> > Mit freundlichen Grüßen
> > Oliver Hinte

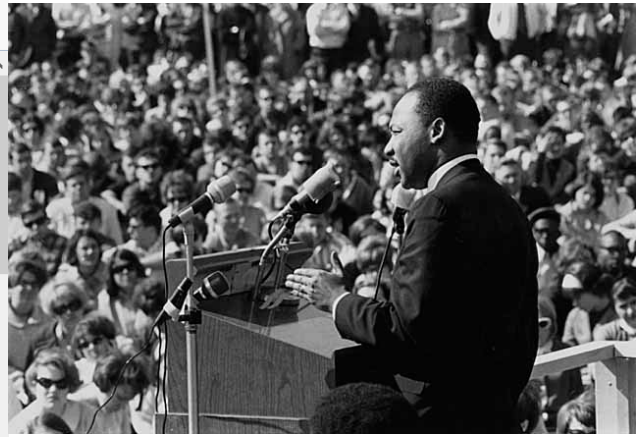

By Minnesota Historical Society
[CC BY-SA 2.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0)],
via Wikimedia Commons

DIE AUSEINANDERSETZUNG IM JAHR 2017 UM DAS URHWISSG

01.02.2017: Versendung Referentenentwurf BMJV

30.06.2017
Beschluss Bundestag

07.07.2017
Beschluss Bundesrat

07.09.2017
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

01.03.2018
Inkrafttreten (Art. 4 UrhWissG)

Gesetzgebungsverfahren dokumentiert beim BMJV, siehe
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html

NEUREGELUNGEN DES URHWISSG ZUM 01.03.2018

Die *Schranken* des Urheberrechts §§ 52a und 52b UrhG werden aufgehoben, weitere wissenschaftsrelevante Schranken angepasst bzw. konsolidiert.

Unterabschnitt 4: *Gesetzlich erlaubte Nutzungen* für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

NEUREGELUNGEN DES URHWISSG ZUM 01.03.2018

Die *Schranken* des Urheberrechts §§ 52a und 52b UrhG werden aufgehoben, weitere wissenschaftsrelevante Schranken angepasst bzw. konsolidiert.

Unterabschnitt 4: *Gesetzlich erlaubte Nutzungen* für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- § 60a Unterricht und Lehre
  (Quasi-Anerkennung schon für WS 2017/18, siehe HRK: https://www.hrk.de/einigung-von-kmk-und-vg-wort/)
- § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c Wissenschaftliche Forschung
- § 60d Text und Data Mining
- § 60e Bibliotheken
- § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
- § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

NEUREGELUNGEN DES URHWISSG ZUM 01.03.2018: § 60A URHG UNTERRICHT UND LEHRE

E-Learning-Plattformen

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
   1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
   2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
   3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
   1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
   2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
   3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre
- Für nicht kommerzielle Zwecke
- (Zugangs-)begrenzt auf Lehrende/Prüfende und Teilnehmende (einschl. deren anschließende Nutzungshandlungen)
- Einzelne Fachzeitschriften-Artikel und andere „kleine“ Werke vollständig
- Max. 15 % aus Werken (Bücher u.a.) – **NEU**
- Vergriffene Werke vollständig - **NEU**
- Abbildungen aus Fachzeitschiften vollständig – **NEU**
- Keine Artikel aus Zeitungen und Kioskzeitschriften – **NEU**
- Keine Schulbuchmaterialien

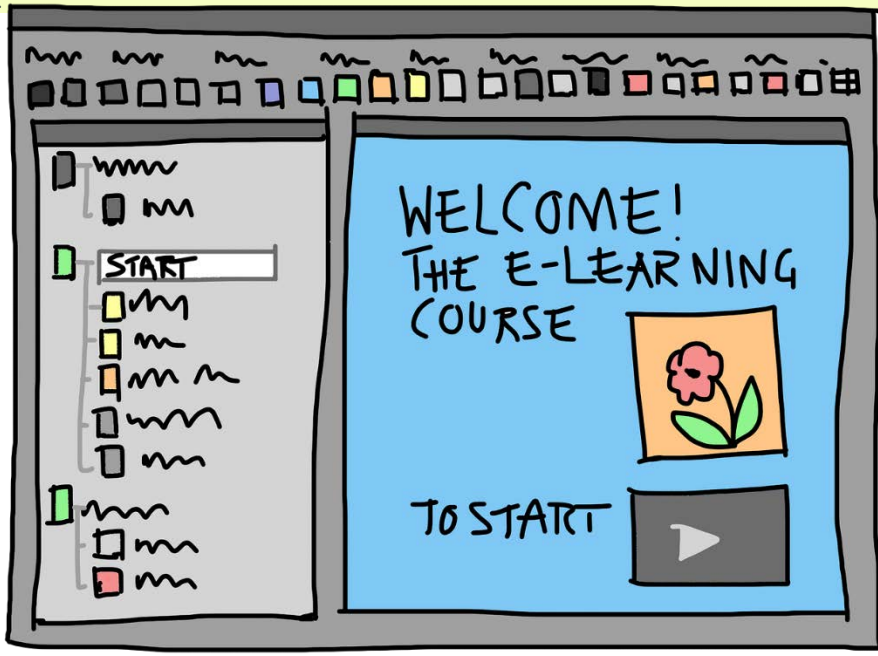

- Kein Vorrang von Lizenzangeboten der Rechteinhaber/Verlage (siehe § 60g UrhG) – **NEU**
- Keine Einzelmeldepflicht; (pauschale) Vergütung durch Rahmenvertrag zwischen Verwertungsgesellschaften (u.a. VG WORT) und Hochschulen/KMK (siehe § 60h UrhG) – **NEU**

NEUREGELUNGEN DES URHWISSG ZUM 01.03.2018: § 60E URHG BIBLIOTHEKEN

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.
(2) *1*Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. *2*Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.
(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.
(4) *1*Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. *2*Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

Öffentlich zugänglich Bibliotheken

© GNM

Kopieren von Bestandsexemplaren

- für Digitalisierung
- für Indexierung
- für Katalogisierung
- für Erhaltung/Restaurierung (dazu auch Weitergabe zulässig)

Bereitstellen an „elektronischen Leseplätzen“/ Terminals

- In Bibliotheksräumen
- Für Forschung und private Studien der Nutzer
- Max. 10% eines Werkes, einzelne Fachzeitschriften-Artikel und Abbildungen, vergriffene Werke (keine Zeitungen, keine Kioskzeitschriften)
- Nicht kommerzielle Zwecke

Dokumentenversand

- Einzelbestellung Nutzer
- Neben Versand per Post/Fax nun auch per E-Mail
- Max. 10% eines Werkes und einzelne Fachzeitschriften-Artikel (keine Zeitungen, keine Kioskzeitschriften)
- Nicht kommerzielle Zwecke

Sonderbestimmungen für vergriffene Werke und Kataloge einer Ausstellung

NEUREGELUNGEN DES URHWISSG ZUM 01.03.2018

Unterabschnitt 4: *Gesetzlich erlaubte Nutzungen* für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Evaluation im Jahr 2021
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Auslaufen zum 01.03.2023
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

NEUREGELUNGEN DES URHWISSG ZUM 01.03.2018

Nicht neu geregelt worden sind u.a.

- Bibliothekstantieme (§§ 17, 27 UrhG)
- Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 UrhG)
- Zitierfreiheit (§ 51 UrhG)
- Keine E-Leihe (Antrag der Fraktion Die Linke „Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen“ am 30.06.2017 im Deutschen Bundestag abgelehnt, vgl. BT-Drs. 18/5405)
- Vergriffene und verwaiste Werke (ausgenommen Details und Spezialfälle)
- Schrankennutzungen sollen grundsätzlich über Gesamt- bzw. Rahmenverträge vergütet werden

WAS IST *UNS* NACH URHWISSG EIN ANLIEGEN?

1/2

Von: Hartmann, Thomas [mailto:Tho.Hartmann@fiz-Karlsruhe.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2017 12:46
An:
Betreff: WG: [AllianzRecht] Urhebervergütung nach UrhWissG-Reform

Liebe Leibniz-Kolleginnen und -Kollegen,
nachstehend einige Gedanken zur zentralen Vergütungsfrage im Urheberrecht, nachdem das UrhWissG letzte Woche beschlossen wurde.

Wollen wir als Leibniz-Gemeinschaft zukünftig differenzierter zur Urhebervergütung Position beziehen als bislang? Leiten Sie das E-Mail gerne an interessierte Kollegen/innen und Verteiler weiter, damit wir hier vllt. ein etwas breiteres Meinungsbild erhalten können. Rückmeldungen sind mir sehr willkommen, sprechen Sie mich bitte gerne an.

Danke und beste Grüße, Thomas Hartmann

WAS IST *UNS* NACH URHWISSG EIN ANLIEGEN?

Werte Kolleginnen und Kollegen,

möglicherweise kann es Sinn machen, in der nächsten Zeit nach der UrhWissG-Reform etwas grundsätzlicher unsere Forderungen für ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht weiterzuentwickeln. Nachstehend Gedanken, die ich so auch an das Aktionsbündnis formuliert habe und bei der Leibniz-Gemeinschaft intern einbringe.

Ausdrücklich würde ich es unterstützen, wenn die Urhebervergütung nach der UrhWissG-Reform zwar ergebnisoffen, aber kritisch und umfassend auf den Prüfstand gestellt wird.

1. aus urheberrechtssystematischer/-dogmatischer Sicht: Gerade von der EU kommen immer wieder Vorlagen für Schranken, die vergütungsfrei sein sollen, wie z.Bsp. Orphan works, TDM, Zitierfreiheit.

2. aus ökonomischer Sicht: Mir hat sich nicht erschlossen, für welchen Wertschöpfungsbeitrag etwa bei TDM oder bei den Datenbanken Rechteinhaber ein geistiges Eigentumrecht erhalten sollen.

3. aus Sicht von Open Access: Jedenfalls die Allianzorganisationen, allen voran die MPG, haben sich zu einer umfassenden Transformation zu Open Access bekannt (OA2020). Welche Bedeutung nach einer solch umfassenden Transformation noch Vergütungen für Forscher/innen und Wissenschaftsverlage haben können und sollen, ist mir bislang nicht ersichtlich.

4. aus wissenschaftspolitischer Sicht: Im Prinzip sind sich außer dem Aktionsbündnis (und ggf. der Linken) in der jetzigen Reformrunde alle Beteiligten einig gewesen, dass Schrankenvergütungen nicht zur Disposition stehen. Die CDU/CSU-Rechtspolitiker hatten noch bei der abschließenden Lesung des UrhWissG am 30.06.2017 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass (die infolge der "Vogel"-Rechtsprechung infrage gestellte) Verlagsvergütung zuerst hätte geregelt werden müssen und damit auch dem Versprechen des Koalitionsvertrags für eine Wissenschaftsschranke die Geschäftsgrundlage entzogen wäre. Sicher zeigt dies aber die entscheidende Bedeutung der Vergütungsfrage auch für weitere Urheberrechtsmodernisierungen.

Für mich ist angesichts dieser Perspektiven nicht absehbar, ob sich die Allianzorganisationen weiterhin so uneingeschränkt und umfassend wie in der Vergangenheit zur Vergütungspflicht bei der Nutzung von Wissenschaftspublikationen bekennen sollten.

Kurzum: Lohnt es sich, Argumenten und Annahmen zu "unserer" Wissenschaft(sfreiheit) der Zukunft entgegenzutreten, wie sie beharrlich auch in dieser Rede zum Ausdruck kommen: https://dbtg.tv/fvid/7125818 ? Wollen wir die Rückkehr zu solch einer höheren Schätzung des geistigen Eigentums?

WESHALB LOHNT ES SICH, UNSERE ANLIEGEN ZU FORMULIEREN UND DAFÜR ZU WERBEN? – EIN BEISPIEL AUS DIESER WOCHE

„(…) Dass die deutsche Bildungs- und Wissenschaftslandschaft die Chancen der Digitalisierung nutzt, ist selbstverständlich. Umstritten ist seit Jahren der Umgang mit den geistigen Schöpfungen der Wissenschaft. Das Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) macht einseitig die Interessen von Universitäten und wissenschaftlichen Bibliotheken zum Ausgangspunkt des Wissenschafts-Urheberrechts. Universitäten dürfen nun bis zu fünfzehn Prozent eines Werkes für Forschung und Lehre erlaubnisfrei nutzen und müssen dafür nur eine Pauschale entrichten. Nur die Höhe der Pauschale dürfen Universitäten und Verwertungsgesellschaften vertraglich vereinbaren.

So stellt das Gesetz den Grundgedanken des Urheberrechts auf den Kopf, dass ein Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes zu beteiligen ist (Paragraph 11 S. 2 UrhG). Bisherige Pauschalen im Wissenschaftsbereich machen wenig Hoffnung, dass die Pauschale auch nur annähernd objektiv angemessen sein wird. Gerade von einer „Wissenschafts"-Gesetzgebung sollte man erwarten können, dass sie sich einer rationalen Interessenabwägung verpflichtet sieht.

Stattdessen sollen für die gute Sache der Wissenschaft die grundrechtlichen Positionen von Urhebern und Verlegern im Zweifel weichen. Es lohnt daher der Kontrollblick auf die Maßstäbe der analogen Welt: Wenn man den Lieferanten von Bibliotheks-Computern nicht mit dem Hinweis auf den noblen Zweck der Wissenschaft überzeugen kann, seine Produkte umsonst oder unter Preis zu liefern, so sollte man das auch nicht von einem Wissenschafts- oder Zeitungsverlag verlangen. (…)."

© Ansgar Heveling MdB/ Laurence Chaperon

© Dr. Günter Krings/ Detlef Ilgner

Autoren:
Bundestagsabgeordnete Ansgar Heveling (Vorsitz Innenausschuss) und Günter Krings (Innen-Staatssekretär)

In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.09.2017, Artikel „Digitale Demokratie, digitaler Rechtsstaat" (Seite 13)

Kontakt Ansprechpartner/in

Thomas Hartmann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Forschungsbereich Immaterialgüterrechte
in verteilten Informationsinfrastrukturen

T +49 7247 808 255
tho.hartmann@fiz-karlsruhe.de

© FIZ Karlsruhe 2017
Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH

www.fiz-karlsruhe.de

Veröffentlichungen & Materialien abrufbar unter
https://www.fiz-karlsruhe.de/forschung/immaterialgueterrechte-in-verteilten-informations-infrastrukturen/mitarbeiter-igr/thomas-hartmann.html

FIZ Karlsruhe
Leibniz Institute for Information Infrastructure

Member of Leibniz Association

Diese Unterlagen sind ausschließlich zu Präsentationszwecken bestimmt.
Das Copyright liegt bei FIZ Karlsruhe.
Die Weitergabe und Verwendung ganz oder in Teilen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH.

© FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017